

II-5444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2768 /J

A N F R A G E

1992 -04- 03

der Abgeordneten Hofer  
und Kollegen

an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
betreffend Verbot von Motorfahrzeugen auf dem Inn mit Wirkung  
vom 1. Juni 1992

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat per Verordnung festgesetzt, daß es mit Wirkung vom 1. Juni 1992 nicht mehr zulässig ist, den Inn mit Motorfahrzeugen zu befahren. Es wurde eine fünfjährige Übergangsfrist eingeräumt. Diese Übergangsfrist gilt allerdings nicht für den 30 km langen Innabschnitt zwischen Antiesen- und Mattigeinmündung in der Region Braunau. Dies stellt einen schweren Schlag für das Fischereirevier Inn - Braunau dar. Die neue Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach dem Schifffahrtsgesetz bezieht sich auf die gesamte österreichische Seite der Grenzstrecke des Inn in Oberösterreich, auf die Grenzstrecke der Salzach in Oberösterreich und Salzburg und auf die Grenzstrecke der Saalach bis zur Staatsgrenze in Käferheim. Sie umfaßt ein Fahrverbot für Schwimmkörper mit Maschinenantrieb wie Water-Bikes, Aqua-Scooter, Jet-Ski und Motorsurfer sowie Motorfahrzeuge, die mit einem Zweitaktmotor ausgerüstet sind und üblicherweise von den Fischern verwendet werden. Auf der gesamten Flußstrecke gilt eine fünfjährige Übergangszeit bis 1. Juni 1997 mit Ausnahme des Einmündungsbereiches der Antiesen bis zum Einmündungsbereich der Mattig. Dieser rund 30 km lange Flußabschnitt darf ab 1. Juni dieses Jahres nur noch mit Motorfahrzeugen der Feuerwehr und der Wasserwehr befahren werden. Selbst eine spezielle Ausnahme für die Gendarmerie ist in der Verordnung nicht vorgesehen. Für die Fischereiberechtigten, die in diesem Abschnitt der

- 2 -

Flußfischerei mit Motorfahrzeugen nachkommen, ist das plötzliche Verbot sachlich völlig ungerechtfertigt, weil nicht einsehbar ist, warum gerade für diesen Abschnitt keine Übergangsfrist gewährt wird und weil darüber hinaus viele Fischereiberechtigte jetzt kurzfristig vor die Tatsache gestellt werden, daß Ihre Investitionen in Motorfahrzeuge zum Fischen beim Fenster hinausgeschmissenes Geld waren. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr folgende

A n f r a g e :

1. Welche Gründe waren dafür maßgeblich, daß für den Innabschnitt zwischen der Einmündung der Antiesen und der Einmündung der Mattig keine fünfjährige Übergangsfrist für die Verwendung von Motorfahrzeugen eingeräumt wurde?
2. Warum wurde nicht versucht, mit dem zuständigen Landesfischereiverband eine einvernehmliche Regelung in dieser Frage zu erreichen?
3. Sind Sie bereit, die Verordnung dahingehend abzuändern, daß auch für den Innabschnitt zwischen der Einmündung der Antiesen und der Mattig eine fünfjährige Übergangsfrist für die Verwendung von Motorfahrzeugen eingeräumt wird?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Ist das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr allenfalls bereit, den Fischereiberechtigten im Innabschnitt zwischen der Einmündung der Antiesen und der Mattig Entschädigungen für ihre nun wertlosen Investitionen in Motorfahrzeuge zu gewähren?
6. Wenn nein, warum nicht?